

wirkungen zur biologischen P-Elimination dargestellt werden.

Folgende Ziele werden mit der Überarbeitung verfolgt:

- Darstellung von Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Erreichung niedrigster Phosphorablaufwerte nach den neuen Anforderungen mit Angabe von Auslegungskriterien
- routinemäßige Aktualisierung verschiedener Abschnitte, unter anderem Schlammrichtwerte, Aktualisierung der Fällmittel und Kombinationsprodukte, Zweit-Punktfällung
- Überprüfung der Kennwerte, β -Wert, k_p -Werte
- Einbindung der biologischen Phosphorelimination in Abstimmung mit dem DWA-Fachausschuss KA-6
- Einsatz von Fällmitteln in Kombination mit der Aktivkohledosierung
- Benennung relevanter Kostenaspekte.

Die Überarbeitung des Arbeitsblatts DWA-A 202 wird im DWA-Fachausschuss KA-8 „Verfahren der weitergehenden Abwasserreinigung nach biologischer Behandlung“ (Obmann: Prof. Dr.-Ing. *Matthias Barjenbruch*) erfolgen. Die DWA-Arbeitsgruppe KA-8.2 „Abwasserreinigung durch Fällung und Flockung“ (Sprecher: Dr.-Ing. *Bernd Heinzmann*) unterstützt den Fachausschuss bei der Überarbeitung. Die Überarbeitung soll im Oktober 2020 abgeschlossen sein.

Zur Mitarbeit sind interessierte Fachleute mit entsprechenden Kenntnissen – Betreiber, Hersteller, Aufsichtsbehörden und Kläranlagenbetreiber – eingeladen und werden gebeten, ihre Interessensbekundung mit einer kurzen Darstellung ihrer Person zu übersenden. Hinweise zur Überarbeitung des Arbeitsblatts sind ebenfalls an die DWA-Bundesgeschäftsstelle zu übersenden:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dr.-Ing. *Christian Wilhelm*
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
E-Mail: wilhelm@dwa.de



Vorhabensbeschreibung

Überarbeitung des Merkblatts DWA-M 217 „Explosionsschutz für abwassertechnische Anlagen“

Die DWA plant die Überarbeitung des Merkblatts DWA-M 217 „Explosionsschutz

für abwassertechnische Anlagen“ und ruft interessierte Fachleute zur Mitarbeit auf.

Seit Veröffentlichung des Merkblatts DWA-M 217 im Juli 2014 hat sich die Rechtslage unter anderem durch die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung geändert. Zudem sind zum Beispiel mit Veröffentlichung der TRGS 726 „Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“ auch neue Randbedingungen zum Explosionsschutz beschrieben worden, die neben aktuellen Erkenntnissen aus der Betriebspraxis in das Merkblatt eingearbeitet werden sollen. Der aktuelle Stand der Sicherheitstechnik ist im Rahmen der Überprüfung des Merkblatts anzupassen.

Die Erarbeitung des neuen Merkblatts DWA-M 217 wird in der DWA-Arbeitsgruppe KA-11.4 „Sicherheitstechnik“ (Sprecher: Dipl.-Ing. *Frank Büßelberg*) im DWA-Fachausschuss KA-11 „Technische Ausrüstung und Bau von Kläranlagen“ (Obmann: Dipl.-Ing. *Christian Schnatmann*) erfolgen. Die Überarbeitung soll 2020 abgeschlossen werden.

Zur Mitarbeit sind interessierte Fachleute mit entsprechenden Kenntnissen – Betreiber, Hersteller, Aufsichtsbehörden und Kläranlagenbetreiber – eingeladen und werden gebeten, ihre Interessensbekundung mit einer kurzen Darstellung ihrer Person zu übersenden. Hinweise zur Überarbeitung des Merkblatts sind ebenfalls an die DWA-Bundesgeschäftsstelle zu übersenden:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dr.-Ing. *Christian Wilhelm*
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
E-Mail: wilhelm@dwa.de



Vorhabensbeschreibung

Überarbeitung der TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R₁ –“

Die DWA wird TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R₁ –“ (Juli 2009) überarbeiten.

Das Wasserrecht verlangt bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dass austretende wassergefähr-

dende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird grundsätzlich zwischen einem Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen und einem Rückhaltevolumen, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden, unterschieden.

Generelle Vorgaben zur Größe des Rückhaltevolumens sind für Anlagen allgemein insbesondere in § 17 (3) und (4) AwSV, § 21 (1) AwSV sowie für spezielle Anlagen in Abschnitt 3 AwSV festgelegt.

Das erforderliche Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen ist abhängig vom Auslaufvolumenstrom, der Zeit bis zum Erkennen einer Leckage und der Zeit, die benötigt wird, geeignete Maßnahmen im Leckagefall durchzuführen.

In der TRwS 785 wird beschrieben, wie das erforderliche Rückhaltevolumen in Abhängigkeit von der materiellen Beschaffenheit der Anlage und der Infrastruktur ermittelt werden kann. Für Abfüllvorgänge werden bei Vorhandensein technischer Sicherheitseinrichtungen Mindestrückhaltevolumina festgelegt. Die erste Ausgabe der TRwS wurde 1996 vorgelegt. Die zweite Fassung im Juli 2009.

Aufgrund der Novellierung der gesetzlichen Vorgaben besteht insbesondere formaler Überarbeitungsbedarf. TRwS 785 ist an die Vorgaben der AwSV anzupassen. Der DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ hat daher beschlossen, die TRwS 785 zu überarbeiten. Im Rahmen der Überarbeitung soll eine Anpassung an die AwSV und an technische Entwicklungen sowie an praktische Erfahrungen erfolgen.

Die TRwS 785 soll wieder als DWA-Arbeitsblatt veröffentlicht werden und damit eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne § 62 (2) WHG sein. Sie richtet sich insbesondere an die betroffenen Wasserbehörden, Anlagenbetreiber, Fachbetriebe nach § 62 AwSV, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die im Bereich des Gewässerschutzes nach § 62 WHG tätig sind.

Die Überarbeitung erfolgt durch die Arbeitsgruppe 6.4 „Rückhaltevolumen“ unter der Leitung von Dipl.-Ing. *Olaf Löwe*, Dormagen. Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen: